

Gesunde Ehegatten können Heimkosten nur begrenzt steuerlich absetzen

Immer häufiger gehen Ehepaare gemeinsam in ein Alten- oder Pflegeheim, um dort ihren Lebensabend zu verbringen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen lassen sich grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Denn insoweit handelt es sich um nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung. Anders sieht es hingegen aus, wenn eine Person wegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung von der bisherigen Wohnung in ein Heim oder Wohnstift wechselt. In diesem Fall sind die entstandenen Aufwendungen als Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Diese Ausnahmeregelung führt aber nicht dazu, dass der gesunde Partner, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift oder Altersheim übersiedelt, den auf ihn entfallenden Aufwand ebenfalls steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzen kann. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs führt allein der Umstand, dass ein Ehegatte seinem behinderten Partner in das Heim gefolgt ist, noch zu keiner unausweichlichen rechtlichen oder sittlichen Zwangslage. Der Umzug beruht auf einer freien EntschlieÙung. In einer solchen Konstellation sind nur die auf den Bedürftigen entfallenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen absetzbar (Az. VI R 51/09). Im Urteilsfall hatten Ehegatten Wohn-, Verpflegungs- und Betreuungskosten in Höhe von rund 51.000 Euro geltend gemacht. Der Ehemann, der auf einen Rollstuhl angewiesen war (Grad der Behinderung 90), war in die Pflegestufe 1 eingeordnet. Die nicht pflegebedürftige Ehefrau war ihrem Ehemann ins Wohnstift gefolgt.

Zwar sind Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Eine Pflicht zum räumlichen Zusammenleben folgt daraus jedoch nicht, wenn die Lebensverhältnisse entgegenstehen oder im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Lebensgestaltung vereinbart ist. Deshalb wird durch Haft oder einen längerer Aufenthalt in einer Klinik die eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufgehoben. Das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte aller Voraussicht nach dauerhaft in einem Heim leben muss. Für die deutschen Finanzrichter ist es zwar verständlich, dass sich ein Partner dazu entscheidet, gemeinsam mit seinem Ehegatten in ein Wohnstift oder ein Heim zu übersiedeln. Sittlich oder moralisch verpflichtet ist er hierzu aber nicht.

Absetzbar sind also nur die vom Heim in Rechnung gestellten Aufwendungen, die eindeutig auf den kranken oder bedürftigen Ehegatten entfallen. Dabei erfolgt jedoch eine Kürzung um die sogenannte Haushaltsersparnis. Denn das Paar hat nach Auflösung ihres normalen Haushalts zwar zusätzliche Kosten durch die Heimunterbringung, dem steht aber die Ersparnis durch die Auflösung des normalen Haushalts gegenüber – beispielsweise durch den Wegfall der Miete.

Dies muss bei der Steuerermäßigung aber nicht immer mindernd berücksichtigt werden. Handelt es sich beispielsweise nur um vorübergehende Unterbringungskosten – etwa anlässlich eines Kuraufenthalts nach langer Krankheit –, ist es nicht zumutbar, die Wohnung aufzugeben. Insoweit erfolgt keine Kürzung um die Haushaltsersparnis. Ähnlich sieht es aus, wenn es sich zwar um eine dauerhafte krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einem Heim handelt, der normale Haushalt aber unverändert beibehalten wird.

Kontakt:

VSRW Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft

Rolandstr. 48

53179 Bonn

Tel.: 0228/95124-0

Fax: 0228/95124-90

E-Mail: buch@vsrw.de

Internet: www.vsrw.de, dort bestellbar: „Steuern sparen für Senioren“ von Dr. Hagen Prühs, Preis 19,80 Euro